



Einwohnergemeinde

ROHRBACH
s'Dorf zum läbe

Reglement Feuerwehrrersatzabgabe/ Aufgabenübertragung Feuerwehr

**Gemeindeverwaltung
Rohrbach**
Bahnhofstrasse 9
4938 Rohrbach

062 965 31 31
gemeinde@rohrbach-be.ch
www.rohrbach-be.ch

Version: 12.2012

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rohrbach, gestützt auf Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) sowie Artikel 13, Abs. c) des Organisations-reglements (OgR) vom Juni 2007, beschliessen:

I. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt

- a* die Übertragung der Aufgaben der Einwohnergemeinde Rohrbach im Bereich der Feuerwehr an die Einwohnergemeinde Huttwil;
- b* die Erhebung von Feuerwehersatzabgaben durch die Einwohnergemeinde Rohrbach.

II. Übertragung der Aufgabe

Grundsatz

Art. 2

¹ Die Einwohnergemeinde Rohrbach überträgt der Einwohnergemeinde Huttwil die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich der Feuerwehr nach den Artikeln 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994.

² Die Einwohnergemeinde Huttwil erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Rohrbach. Die Feuerwehr tritt als Feuerwehr Region Huttwil auf.

³ Die Regelung und Erhebung der Feuerwehersatzabgaben verbleibt bei der Einwohnergemeinde Rohrbach und wird nicht übertragen.

Kommunales Recht
der Einwohner-
gemeinde Huttwil

Art. 3

¹ Die Einwohnergemeinde Rohrbach unterstellt sich für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Huttwil.

² Das Recht der Einwohnergemeinde Huttwil gilt insbesondere für

- a* die Feuerwehrdienstpflicht und die Befreiung davon,
- b* die Organisation der Feuerwehr Region Huttwil,
- c* die für Leistungen der Feuerwehr erhobenen Gebühren,
- d* die Sanktionen für Widerhandlungen gegen die für die Feuerwehr geltenden Bestimmungen.

³ Die Einwohnergemeinde Huttwil kann im Bereich der übertragenen Aufgabe an Stelle der Gemeinde, auch gegenüber Angehörigen der Einwohnergemeinde Rohrbach, Verfügungen erlassen.

Übertragung und
Zurverfügung-stellen
von Sachen

Art. 4

¹ Die Einwohnergemeinde Rohrbach überträgt der Einwohnergemeinde Huttwil die bisher in ihrem Eigentum befindlichen beweglichen Sachen wie Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen gemäss den Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrags zu Eigentum.

² Sie stellt der Einwohnergemeinde Huttwil die der Feuerwehr dienenden Gebäude und fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung.

Vertrag

Art. 5

¹ Der Gemeinderat Rohrbach regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Huttwil.

² Der Vertrag regelt soweit erforderlich namentlich

- a die Mitwirkungsrechte der Einwohnergemeinde Rohrbach,
- b das für die Benützung der Gebäude und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Rohrbach geschuldete Entgelt,
- c die Kostenverteilung,
- d die Folgen einer Auflösung des Vertrags, namentlich betreffend das Eigentum an den der Feuerwehr dienenden beweglichen Sachen.

III. Ersatzabgabe

Abgabepflicht

Art. 6

¹ Personen, die nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Huttwil feuerwehrdienstpflichtig, aber vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 3 - 10 Prozent des Kantonssteuerbetrags, mindestens jedoch 20 Franken. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Ansatz der Ersatzabgabe wird innerhalb dieses Rahmens durch den Gemeinderat festgelegt.

³ Die Ersatzabgabe darf zurzeit insgesamt 400 Franken bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, aber keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam die Ersatzabgabe nach Absatz 2 und 3.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder von der Dienstpflicht befreit ist, bezahlen Ehepaare die halbe Ersatzabgabe nach Absatz 2 und 3.

⁶ Bei der Festsetzung der Ersatzabgabe werden die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre auf Gesuch hin als Reduktionsgrund mit 1/33 pro geleistetes Dienstjahr berücksichtigt.

⁷ Die Bestimmungen von Absatz 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft.

Befreiung

Art. 7

¹ Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit

- a* Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen;
- b* auf Gesuch hin Personen, welche eine Behinderung haben, die sie bei der Leistung des aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt;
- c* die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet;
- d* Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sofern der Partner / die Partnerin aktiv Feuerwehrdienst leistet.

Verwendung des Ertrags

Art. 8

Die Erträge aus Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 9

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Die Inkraftsetzung erfolgt nur, wenn mindestens 5 Gemeinden der Feuerwehrregion Huttwil der Aufgabenübertragung im Feuerwehrbereich zustimmen.

³ Mit dem Inkrafttreten ist das Feuerwehrreglement vom 1. Januar 2008 aufgehoben.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Rohrbach, hat dieses Reglement am 3. Dezember 2012 mit gegen Stimmen angenommen.

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom bis (*dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung*) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Rohrbach,

Der Gemeindeschreiber:
